

Sonderbericht gemäß Energieeffizienz-Richtlinienverordnung

Verpflichtungsperiode 2017

29.03.2018

Das vorliegende Dokument erfüllt die Berichtspflicht der Monitoringstelle gemäß Energieeffizienz-Richtlinienverordnung 2015 (BGBl. II 394/2015 – EERV 2015 idgF) über individuelle Bewertungen von Maßnahmen mit Einsparvolumina von höchstens 15 MWh (§ 4 Abs. 5) sowie über den Umfang gemeldeter betrieblicher individueller Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Anlage 1a (§ 17 Abs. 4). Die zugrundeliegenden Daten wurden am 2.3.2018 aus der Datenbank bzw. Anwendung zum Energieeffizienzgesetz heruntergeladen und analysiert.

Individuelle Maßnahmen unter 15 MWh

Zusammenfassung der relevanten Inhalte der EERV 2015:

Die Monitoringstelle hat den Anteil an Energieeffizienzmaßnahmen mit Energieeinsparungen von höchstens 15 MWh zu ermitteln (§ 4 Abs. 5 EERV 2015) sowie die Effekte der Nichtanwendung einer Normalisierung.

Ausnahmenregelungen für Maßnahmen < 15 MWh

- Keine Normalisierung der Einsparungen erforderlich
- Keine Beschreibung zur Vorgehensweise bei der Aggregation der Einsparungen erforderlich
- Keine empirischen Erhebungen bei verhaltensorientierten Maßnahmen erforderlich
- Kein vorgegebener Ablauf bei Messungen

Für das Verpflichtungsjahr 2017 wurden 693 aktive Meldungen zu **individuellen Maßnahmen** durchgeführt, wobei geteilte Einzelmaßnahmen, deren Teile getrennt gemeldet wurden, im Rahmen dieser Analyse als eine einzelne Meldung gewertet wurden. 205 (30 %) dieser Meldungen haben ein Energieeinsparvolumen von höchstens 15 MWh (im Folgenden als Kleinmaßnahmen bezeichnet).

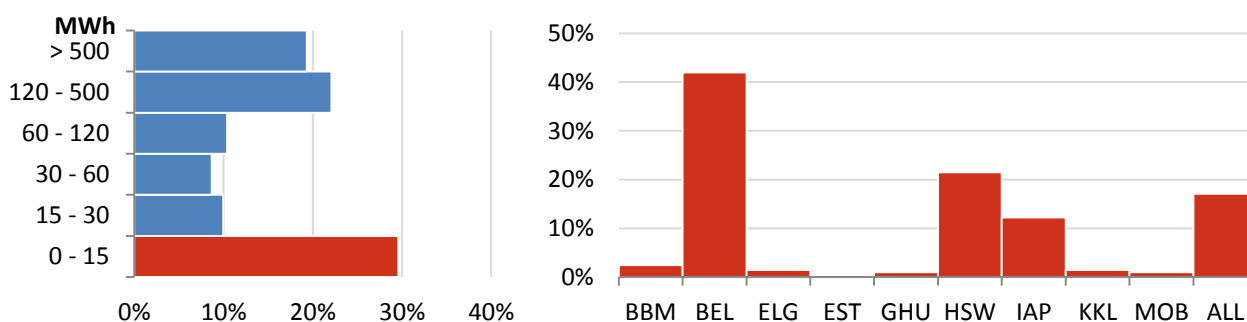


Abbildung 1: Verteilung der Meldungen nach Größenklassen (li.) sowie Verteilung der Meldungen in der Größenklasse 0-15 MWh nach Maßnahmenkategorie¹ (re.)

Der Großteil (42 %) der Kleinmaßnahmen ist der Kategorie Beleuchtung zugeordnet. Diese Maßnahmen betreffen vor allem die Ausstattung von Unternehmen mit LED-Technologie. Im Bereich Heizsysteme und Warmwasser (HSW) handelt es sich bei den Kleinmaßnahmen vor allem um den Austausch von Warmwasser-Boilern.

¹ BBM ... Bewusstseinsbildende Maßnahmen | BEL ... Beleuchtung | ELG ... Elektrische Geräte | EST ... Effiziente Stromerzeugung | GHU ... Thermisch verbesserte Gebäudehülle | HSW ... Heizsysteme und Warmwasser | IAP ... Prozesse der Industrie und Dienstleistungen | KKL ... Kühlung und Klimatisierung | MOB ... Mobilitätsmaßnahmen | ALL ... Sonstige, nicht den anderen Kategorien zuordenbar

Bezogen auf das gesamte Einsparvolumen der für das Verpflichtungsjahr 2017 gemeldeten individuellen Maßnahmen (263,74 GWh) ist der Beitrag der Kleinmaßnahmen mit 0,84 GWh (0,3 %) gering (siehe Abbildung 2).

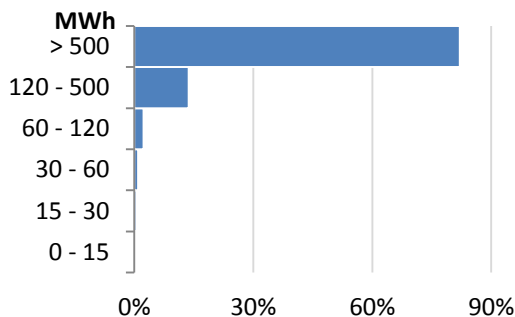


Abbildung 2: Verteilung der Einspareffekte nach Größenklassen.

Eine Anpassung des Schwellenwertes gemäß § 4 Abs. 5 EERV 2015 wird derzeit nicht als erforderlich angesehen, da Kleinmaßnahmen im Jahr 2017 unwesentlich (weniger als 0,07 % am Einsparvolumen aller Energieeffizienzmaßnahmen²) für die Erfüllung der Lieferantenverpflichtung gemäß § 10 EEEG betrogen.

Umfang betrieblicher Energieeffizienzmaßnahmen nach Anlage 1a

Insgesamt wurden 124 betriebliche Energieeffizienzmaßnahmen nach Anlage 1a an die Monitoringstelle zur Erfüllung der Energielieferantenverpflichtung für 2017 gemeldet. Die Einsparung dieser Maßnahmen beträgt 506 GWh, wobei davon aufgrund der Möglichkeit, Maßnahmen zu teilen, 55 GWh für das Verpflichtungsjahr 2017 geltend gemacht wurden. Die restlichen Maßnahmenteile in Höhe von 451 GWh wurden entweder in der Vergangenheit (2015 oder 2016) für die Erfüllung der Verpflichtung gemeldet oder können für eine zukünftige Verpflichtung angerechnet werden.

Aus obigen Zahlen geht hervor, dass die durchschnittliche mit Anlage 1a bewertete Maßnahme mehr als 4 GWh an Einsparungen generiert. Da diese Einsparung pro Maßnahme weit über den durchschnittlichen Einsparungen der mit anderen Methoden bewerteten Maßnahmen liegt, sieht die Monitoringstelle vor, dass die mit Anlage 1a bewerteten Maßnahmen in einem angemessenen Prozentsatz in den Kontrollen gemäß § 20 der EERV 2015 berücksichtigt werden.

² Das Einsparvolumen aller für die Verpflichtung 2017 gemeldeten Maßnahmen beträgt 1.186 GWh